



Stans, 18. Februar 2025

Nr. 111

Finanzdirektion. Steueramt. Gesetzgebung. Änderung des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden. Steuergesetzrevision 2026. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Schwerpunkt der Nidwaldner Steuergesetzrevision per 1. Januar 2020 respektive 1. Januar 2021 war die Abschaffung der kantonalen Steuerregime der Holding- und Verwaltungsgesellschaften und als Kompensation dafür die steuerliche Entlastung von Unternehmen. Der Kanton Nidwalden steht seither bezüglich der steuerlichen Attraktivität für Unternehmen mit Zug an der Spitze der Schweiz. Heterogener sieht es jedoch bei der Besteuerung von Privatpersonen aus. Während Nidwalden bei der Vermögenssteuer an erster Stelle steht, liegt es bei der Einkommenssteuer nur im Durchschnitt der Zentralschweizer Kantone.

Im Zentrum der vorliegenden Steuergesetzrevision steht nunmehr die Entlastung von Privatpersonen, insbesondere der Familien und des Mittelstandes, aber auch von Fach- und Führungskräften. Mit Beschluss Nr. 575 vom 10. September 2024 verabschiedete die Regierung die Änderung des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetzrevision 2026) zuhanden der externen Vernehmlassung bis 18. Dezember 2024.

1.2 OECD-Mindestbesteuerung

Am 18. Juni 2023 haben Volk und Stände dem Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen mit grosser Mehrheit zugestimmt. Damit erhielt der Bundesrat die Kompetenz, die OECD/G20-Mindestbesteuerung temporär auf dem Verordnungsweg umzusetzen.

Die OECD/G20-Mindestbesteuerung findet Anwendung auf Unternehmensgruppen mit einem weltweiten Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro. Der Mechanismus der Mindestbesteuerung beruht auf drei Massnahmen:

- QDMTT (auch: nationale Ergänzungssteuer): Mit der sogenannten Qualified Domestic Minimum Top-up-Tax (QDMTT) erfasst ein Staat die bei ihm ansässigen und mit weniger als 15 Prozent besteuerten Gesellschaften. Sie betrifft in- und ausländische Unternehmensgruppen. In der Schweiz wird die QDMTT in Form einer nationalen Ergänzungssteuer sichergestellt.
- IIR: Mit der sogenannten Income Inclusion Rule (IIR) erfasst ein Staat die bei ihm ansässigen Gesellschaften für deren (zu) tief besteuerte Tochtergesellschaften im Ausland. Die IIR betrifft zum einen inländische Unternehmensgruppen, die weniger als 15 Prozent besteuerte Tochtergesellschaften im Ausland haben, zum anderen aber auch ausländische Unternehmensgruppen, die in der Schweiz über eine Zwischenholding verfügen und deren ausländischen Töchter (zu) tief besteuert sind.
- UTPR: Mit der sogenannten Undertaxed Profits Rule (UTPR) erfasst ein Staat die bei ihm ansässigen Gesellschaften für beliebige andere (zu) tief besteuerte ausländische Konzerngesellschaften.

Rangfolge:

- Mit erster Priorität kann ein Staat auf seinem Gebiet die Mindestbesteuerung selbst mittels einer QDMTT sicherstellen.
- Macht er von dieser Option keinen Gebrauch, kann der Staat der obersten Muttergesellschaft mittels IIR besteuern, subsidiär der Staat der Zwischenholding.
- Erhebt kein Staat die QDMTT oder IIR, können die anderen Staaten, in denen sich eine beliebige Konzerngesellschaft befindet, die UTPR erheben

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 22. Dezember 2023 entschieden, eine QDMTT in Form einer nationalen Ergänzungssteuer per 2024 einzuführen. Damit wird verhindert, dass Steuersubstrat von der Schweiz ins Ausland abfließt. An seiner Sitzung vom 4. September 2024 hat der Bundesrat entschieden, per 2025 auch die Income Inclusion Rule in Kraft zu setzen. Von der Einführung der UTPR hat er bis auf Weiteres abgesehen.

Nach der Wahl von Donald Trump und dem Widerstand der USA und von Schwellenländern gegen das OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft gibt es international eine gewisse Verunsicherung über die weitere Entwicklung hinsichtlich der OECD-Mindestbesteuerung. Es ist derzeit jedoch nicht vorhersehbar, dass die europäische Union oder die Schweiz die eingeführten neuen Steuern gänzlich wieder abschaffen würden.

1.3 Massnahmen zum Erhalt der Standortattraktivität

Mit der Einführung der nationalen Ergänzungssteuer und der Income Inclusion Rule und der daraus resultierenden steuerlichen Mehrbelastung verliert die Schweiz im internationalen Verhältnis einen Standortvorteil. Dieser Verlust relativer Attraktivität kann jedoch nicht mit steuerlichen Massnahmen für die betroffenen Unternehmen kompensiert werden, weil die auszurichtenden Steuervorteile durch die verschiedenen Massnahmen im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerung durch die Schweiz oder ausländische Staaten gleich wieder abgeschöpft würden. Vor dem Hintergrund der geschmälernten Standortattraktivität Nidwaldens für grosse Konzerne, aber auch hinsichtlich der erwarteten Erträge aus der nationalen Ergänzungssteuer hat der Regierungsrat mit RRB 591 am 17. September 2024 beschlossen, folgende drei Massnahmen zum Erhalt der Nidwaldner Standortattraktivität zu treffen:

1.3.1 Massnahme 1: Förderung Forschung & Entwicklung / Innovationen

Innovationen von privaten Unternehmen in Form von neuartigen Produkten, Dienstleistungen oder Produktionsverfahren sind sehr wichtige Triebkräfte für eine langfristige Verbesserung des materiellen Wohlstands. Diese Aktivitäten des privaten Sektors hängen zu wichtigen Teilen von wissenschaftlichen Fortschritten in der Grundlagenforschung ab und werden durch die öffentliche Hand unterstützt und gefördert. Die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten kann einerseits durch die Zusammenarbeit mit Organisationen geschehen, die Unternehmen bei ihren Forschungs- und Innovationsbemühungen unterstützen, andererseits wird auch eine direkte, aufwandseitige Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch Beiträge an Unternehmen geprüft. Die Zuständigkeit für diese Massnahme liegt bei der Volkswirtschaftsdirektion.

1.3.2 Massnahme 2: Förderbeiträge für innovative ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen

Das Thema Nachhaltigkeit hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Die Gesellschaft erwartet in zunehmendem Masse von den Unternehmen, dass sie neben ökonomischen und sozialen auch ökologische Ziele verfolgen. Die Wirtschaft ist stark gefordert, dazu beizutragen, dass die Klimaziele, zu denen sich die Schweiz gemeinsam mit vielen weiteren Ländern verpflichtet hat, erreicht werden können. Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion prüft daher im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Umweltschutzgesetzes (kUSG), wie innovative, ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen gefördert werden können.

1.3.3 Massnahme 3: Ausbau der Unterstützung von Kinderbetreuungsangeboten

Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Eltern (vor allem Mütter) erwerbstätig sind, braucht es Rahmenbedingungen, welche es den Familien ermöglichen, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Davon profitieren auch die Unternehmen. Die Gesundheits- und Sozialdirektion wird einen Ausbau der Objektförderung (also keine Subjektfinanzierung – dies ist Sache der Gemeinden) durch den Kanton in ihre Überlegungen bei der laufenden Revision des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBG) einbeziehen.

2 Erwägungen

2.1 Ergebnisse aus der Vernehmlassung

Die Stossrichtung der Reform, namentlich die Entlastung der Familien und des Mittelstandes wurde grossmehrheitlich begrüsst. Teilweise kritisch aufgenommen wurde die vorgeschlagene Abschaffung der Reduktion der Besteuerung auf dem übrigen beweglichen Vermögen. Zudem wurde – insbesondere von Seiten der Gemeinden – die Forderung vorgebracht, dass die Gemeinden angemessen an den Erträgen der OECD-Ergänzungssteuer zu beteiligen seien. Zudem wurden weitere Reformvorschläge eingebracht.

2.2 Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage

2.2.1 Anteil Gemeinden an der Ergänzungssteuer

Alle Gemeinden forderten in der Vernehmlassung eine Beteiligung am Ertrag der Ergänzungssteuer. Sie berufen sich hierbei auf Art. 197 Ziff. 15 Abs 6 der Bundesverfassung, wonach die Gemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer angemessen zu beteiligen sind.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Gemeinden. Zu bedenken ist, dass in Nidwalden vorgesehen ist, dass die vorgesehenen nicht-fiskalischen Standortmassnahmen ausschliesslich durch den Kanton finanziert werden. Hierfür sind nach aktuellem Stand rund Fr. 2 Mio. vorgesehen.

Vom erwarteten Ertrag von Fr. 6.67 Mio. muss der Kanton den Anteil des Bundes von 25 Prozent, also Fr. 1.67 Mio., sowie allfällige Anteile anderer Kantone abgeben. Vom verbleibenden Rohertrag von Fr. 5.00 Mio. bezahlt der Kanton rund Fr. 2.00 Mio. für Standortmassnahmen, sodass noch Fr. 3.00 Mio. für den Kanton und die Gemeinden verbleiben. Ein Anteil von 39 Prozent (analog der Gewinnsteuer) an diesen Fr. 3 Mio. entspricht Fr. 1'170'000. Aus Gründen der Praktikabilität soll der Ertrag der Gemeinden aber nicht an die Ausgaben für Standortmassnahmen gebunden werden, da dies eine sachfremde und abrechnungstechnisch unpraktikable Verknüpfung wäre. Die Gemeinden sollen daher mit 25% am Rohertrag des Kantons, d.h. am Rohertrag der Ergänzungssteuer abzüglich des Anteiles des Bundes und der allfälligen Anteile anderer Kantone, beteiligt werden.

Bei der erwähnten Schätzung mit Ertrag von Fr. 6.67 Mio. ergäbe sich folgende Aufteilung:

Rohertrag der Ergänzungssteuer	Fr. 6.67 Mio.
Zuzüglich Anteile aus anderen Kantonen	Fr. 0.00 Mio.
Abzüglich Anteil Bund (25%)	- Fr. 1.67 Mio.
Abzüglich Anteil andere Kantone	<u>Fr. 0.00 Mio.</u>
Rohertrag des Kantons	Fr. 5.00 Mio.

Vom Anteil des Kantons (nach Beteiligung der Gemeinden) von Fr. 3.7 Mio. sind rund Fr. 2.0 Mio. für Standortmassnahmen vorgesehen, sodass rund Fr. 1.75 Mio. (58%) beim Kanton verbleiben, während rund 42% den Gemeinden zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat berücksichtigt mit dieser grosszügigen Aufteilung den Wegfall der Kompensation bei der Tarifsenkung für die Einkommenssteuer.

Rohrertrag des Kantons	Fr. 5.00 Mio.
Abzüglich Anteil Gemeinden (25%)	- Fr. 1.25 Mio.
Abzüglich Fr. 2.0 Mio. für Standortmassnahmen	<u>- Fr. 2.00 Mio.</u>
Nettoanteil des des Kantons	Fr. 1.75 Mio.

Die Verteilung auf die Gemeinden wird – wie in der Vernehmlassung von vielen Gemeinden gefordert – anhand der Einwohnerzahlen vorgenommen. Für den Vollzug der Abrechnung ist die Finanzverwaltung zuständig. Aufgrund der Berücksichtigung der Einwohnerzahlen kann auf eine (nochmalige) Berücksichtigung beim innerkantonalen Finanzausgleich verzichtet werden. Dies im Gegensatz zum interkantonalen Finanzausgleich, bei welchem die Erträge der Ergänzungssteuer berücksichtigt werden.

2.2.2 Verzicht auf Abschaffung der Ermässigung auf übrigem Vermögensertrag

Aufgrund der sehr kritischen Rückmeldungen in der Vernehmlassung, sowie der überraschend positiven Entwicklung der Steuererträge hat der Regierungsrat die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Abschaffung der Ermässigung von 20 Prozent auf den übrigen Vermögensertrag nochmals vertieft geprüft und beschlossen, davon Abstand zu nehmen.

Die Abschaffung der Ermässigung war als Kompensationsmassnahme für die als wichtiger erachtete Tarifsenkung vorgesehen und als "kleineres Übel" in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen worden. Mit dem Verzicht auf die Abschaffung setzt der Regierungsrat ein klares Zeichen zugunsten der langfristigen Steuerstrategie des Kantons Nidwalden.

2.3 Präzisierung der Praxis bei steuerbefreiten Institutionen

Weiter wurden in die Reform eine Klärung der Steuerpraxis zur Stärkung des Stiftungssektors integriert. Die nachfolgenden Ausführungen konkretisieren die Steuerpraxis und bedürfen keiner Anpassung in Gesetz oder Verordnung.

Eine angemessene Entschädigung der Organe der juristischen Person steht einer Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit nicht entgegen. Entschädigungsregelungen bei Stiftungen sind von den Stiftungsaufsichtsbehörden zu überprüfen. Das kantonale Steueramt geht deshalb bei Stiftungen grundsätzlich davon aus, dass die Entschädigungen von der Stiftungsaufsicht überprüft und als angemessen beurteilt wurden. Es nimmt nur dann eigene Prüfhandlungen vor, wenn die Angemessenheit von geleisteten Entschädigungen zweifelhaft ist. Dabei wird es in erster Linie eine Stellungnahme der zuständigen Stiftungsaufsicht einholen. Bei Vereinen (und anderen Organisationen), deren Entschädigungsregelungen nicht von einer unabhängigen Kontrollinstanz überprüft werden, überprüft das kantonale Steueramt die Angemessenheit der Entschädigungen.

Unternehmerische Fördermodelle, wie Social Impact Bonds, stehen – auch bei Mittelrückfluss an die gemeinnützige Institution – einer Steuerbefreiung nicht entgegen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass die Fördermittel in Bereichen eingesetzt werden, wo (noch) kein funktionierender Markt besteht und somit Investitionen getätigt werden, welche gewinnorientierte Dritte nicht machen würden, oder nicht machen würden, wenn nicht gleichzeitig die Institution investiert. Die Investitionen sind nur im Rahmen der eigentlichen Fördertätigkeit zugelassen. Zudem müssen die zurück geflossenen Mittel wiederum für den gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

Auslandstätigkeiten von Stiftungen (und anderen Organisationen) werden unter dem Aspekt der Steuerbefreiung grundsätzlich am gleichen Massstab gemessen wie Tätigkeiten im Inland. Ausländische Tätigkeiten sind unabhängig von Art und Ort der Tätigkeit möglich, sofern sie aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert erscheinen und der mit der Steuerbefreiung einhergehende Verlust an Steuereinnahmen als gerechtfertigt erachtet werden kann. Dazu müssen die Tätigkeiten im Ausland eine positive Ausstrahlung in die

Schweiz haben oder zumindest in der Schweiz als förderungswert wahrgenommen werden. Zwingend vorausgesetzt ist die Sicherstellung der notwendigen Transparenz (insbesondere lückenlose Dokumentation der Geldflüsse bis hin zum effektiven Empfänger im Ausland).

Zusammen mit der Steuerbefreiung der Zuwendung an Stiftungen mit Sitz im Kanton von der Erbschafts- und Schenkungssteuer und der tiefen Besteuerung der Erträge nicht steuerbefreiter Stiftungen resultieren damit sehr attraktive Rahmenbedingungen für Stiftungen.

Im Zusammenhang mit der auf Bundesebene diskutierten Aufhebung des Verbots von Familienstiftungen ist zu erwähnen, dass zukünftige Familienstiftungen – oder allgemein Stiftungen, bei denen der Stifter die Kontrolle über das Vermögen nicht endgültig aufgegeben hat, steuerlich in der Regel transparent behandelt werden, da heisst, das Vermögen und Einkommen wird weiterhin beim Stifter besteuert. Mit dem Tod des Stifters wird die Stiftung intransparent und eigenständiges Steuersubjekt. Ausschüttungen aus der Stiftung werden bei den Begünstigten als Einkommen (ohne Ermässigung) besteuert. Schweizer Stiftungen sind daher kein Steuersparmodell, da sie oftmals in einer höheren Besteuerung resultieren, als wenn Vermögen direkt an Nachkommen und andere Begünstigte weitergegeben wird.

2.4 Weitere beantragte Änderungen

2.4.1 Abschaffung der Schenkungssteuer

Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden wurde die Abschaffung der Schenkungssteuer gewünscht. Eine Abschaffung der Schenkungssteuer ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision. Aufgrund vieler Ausnahmen sind bereits heute beispielsweise Schenkungen an Kinder und Eltern sowie an Ehe- und Konkubinatspartner von der Steuer befreit.

Die Schenkungssteuer trägt jährlich mit rund Fr. 1.8 Mio. zu den Kantonssteuern bei. Der Regierungsrat hält daher an der Schenkungssteuer fest.

2.4.2 Abschaffung der Erbschaftssteuer

Vereinzelte wurde die Abschaffung der Erbschaftssteuern zur Prüfung vorgeschlagen. Bei der Erbschaftssteuer gilt – wie bei der Schenkungssteuer – dass viele Familienkonstellationen von der Steuer ausgenommen sind.

Dennoch trägt die Erbschaftssteuer mit jährlich rund Fr. 1.9 Mio. zu den Kantonssteuern bei. Eine Abschaffung der Erbschaftssteuer ist daher nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision und wird von der Regierung nicht als notwendig angesehen.

2.4.3 Kantonale Ergänzungssteuer

Die Vernehmlassungsvorlage vom 10. September 2024 basiert auf der Konzeption, dass die Erträge der OECD-Ergänzungssteuer zu 75 Prozent den Kantonen und zu 25 Prozent dem Bund zugutekommen. In der Zwischenzeit hat die Finanzkommission des Ständerats mit 10 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen eine Motion beschlossen, die den Bundesrat beauftragt, eine Botschaft zur Umsetzung der OECD-Steuerreform vorzulegen, die einen Verteilschlüssel zwischen Bund und Kantonen von 50 Prozent zugunsten der Kantone und 50 Prozent zugunsten des Bundes vorsieht (siehe Medienmitteilung vom 20. November 2024).

Der Regierungsrat zeigt sich äusserst besorgt über das 10:1-Verdikt der ständerätlichen Finanzkommission gegen die Kantone. Einige Kantone – darunter Genf, Basel-Stadt, Waadt, Schaffhausen, Zug oder Luzern – haben bereits davor oder aufgrund der ständerätlichen Motion die Diskussion eröffnet, die kantonalen Gewinnsteuern für Gewinne ab einem bestimmten

Schwellenwert zu erhöhen und so die Erträge abzuschöpfen, welche mit der Ergänzungssteuer besteuert würden.

Die Regierung hat daher geprüft, ob auch in Nidwalden Gewinne ab einer Schwelle von Fr. 10 Mio. oder Fr. 20 Mio. mit einem höheren Gewinnsteuersatz von 9.1% besteuert werden sollen, um – zusammen mit der Bundessteuer von 8.5% eine Steuerlast von knapp netto 15% zu erreichen; die Gewinnsteuern von 17.6% (8.5% + 9.1%) sind steuerlich abziehbar, es resultiert eine effektive Steuerbelastung von 14.97%. Mit einer Besteuerung von knapp 15% würde der durch die Ergänzungssteuer zu erfassende Anteil am Gewinn verschwindend klein. In der Folge könnte Nidwalden einen grösseren Anteil am Steuersubstrat behalten: Während bei der Ergänzungssteuer 25% an den Bund gehen, bleibt die Kantons- und Gemeindesteuer in Nidwalden. Für die Unternehmen, welche Ergänzungssteuern bezahlen, spielt es wirtschaftlich keine Rolle, ob sie den Betrag mit der Ergänzungssteuer oder mit der Kantons- und Gemeindesteuer abliefern, sofern die Summe der Steuern gleichbleibt.

Leider hätte diese auf den ersten Blick sehr attraktive Regelung grosse Nachteile. In Nidwalden wären von der höheren Gewinnsteuer insbesondere auch Unternehmen betroffen, die keine nationale Ergänzungssteuer zahlen, weil sie die Umsatzschwelle von EUR 750 Mio. nicht erreichen, oder weil sie zwar über der Umsatzschwelle liegen, aber nach den Berechnungsregeln der OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz bereits mit mehr als 15 Prozent besteuert werden. Für diese Unternehmen wäre eine starke Erhöhung der Nidwaldner Gewinnsteuer höchst problematisch, sodass damit gerechnet werden müsste, dass sie ihren Sitz oder ihre Aktivitäten in einen anderen Kanton verlegen. Der Regierungsrat hat daher entschieden, derzeit von einer solchen "kantonalen Ergänzungssteuer" abzusehen. Er wird jedoch die Entwicklung verfolgen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geeignete Massnahmen ergreifen.

2.5 Umsetzungsmassnahmen

Im Zentrum der vorliegenden Steuergesetzrevision steht die steuerliche Entlastung von Privatpersonen – den "natürlichen Personen" gemäss Steuergesetz. Es geht dabei insbesondere um die steuerliche Entlastung von Familien und des Mittelstandes. Zudem sollen gewisse Standortförderungsmassnahmen für Stiftungen, sowie für Unternehmerinnen und Unternehmer und Vereinfachungen im Steuersystem sowie aktuelle bundesrechtliche Vorgaben umgesetzt werden.

Entlastung von Familien

- Erhöhung des Kinderabzuges von Fr. 6'400 auf Fr. 8'000
- Erhöhung des Abzugs für ausserkantonale Ausbildungen von Fr. 5'400, respektive Fr. 7'800 auf Fr. 18'000
- Erhöhung des Fremdbetreuungskostenabzuges von Fr. 8'100 auf maximal Fr. 25'800
- Erhöhung des Eigenbetreuungsabzuges von Fr. 3'100 auf Fr. 4'500
- Erhöhung des Unterstützungsabzuges von Fr. 5'600 auf Fr. 6'800
- Steuerbefreiung von Zuwendungen innerhalb von sog. Patchwork-Familien

Entlastung des Mittelstandes

- Senkung des Steuertarifs für mittlere und höhere Einkommen

Standortförderungsmassnahmen

- Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundstücken bei natürlichen und juristischen Personen
- Steuerbefreiung von Zuwendungen an Stiftungen mit Sitz im Kanton Nidwalden

Weitere Massnahmen

- - Beteiligung der Gemeinden an den Erträgen der Ergänzungssteuer

Vereinfachungen im Steuersystem

- Fixer Kantonsbeitrag anstelle prozentualer Kirchensteueranteile von juristischen Personen

- Angleichung des kantonalen Teuerungsausgleichs an den Bund
- Anpassungen bei der Aufteilung von Steuer- und Ordnungsbussen
- Teilung der Sozialabzüge für Kinder bei der Vermögenssteuer
- Formelle Aufhebung des Anhangs "Steuertarif" zum Steuergesetz
- Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Digitalisierung von Steuerverfahren
- Steuerverordnung: Änderungen beim Wohnsitz-/Sitzwechsel innerhalb des Kantons
- Steuerverordnung: Abschaffung der positiven und negativen Ausgleichszinsen

Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben

- Steuerbefreiung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
- Flexible Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen
- Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip (Kapitalband)
- Formelle Anpassungen beim Beteiligungsabzug
- Anpassungen bei der Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen (L-QIF)
- Anpassungen bei der Abzugsfähigkeit von finanziellen Sanktionen

Weiter umfasst die Reform die Stärkung des Stiftungssektors. Die nachfolgenden Ausführungen konkretisieren die Steuerpraxis und bedürfen keiner Anpassung in Gesetz oder Verordnung (siehe oben Ziff. 2.3).

2.6 Finanzielle Auswirkungen

2.6.1 Mindereinnahmen aufgrund der Massnahmen

Sämtliche vorgestellten Massnahmen führen zu einem Minderertrag von rund Fr. 4.9 Mio. für den Kanton sowie rund Fr. 3.6 Mio. für die politischen Gemeinden.

	Kinderabzug	Ausbildungsabzug	Fremdbetreuungsabzug	Eigenbetreuungsabzug	Tarif	Minimalsteuer	Total
Beckenried	-56'457	-16'644	-2'188	-32'210	-151'988	-21'797	-281'285
Buochs	-100'703	-30'756	-2'043	-56'536	-216'019	-31'255	-437'312
Dallenwil	-30'031	-6'285	-	-17'074	-51'704	-15'821	-120'916
Emmetten	-22'047	-7'488	-817	-13'413	-73'251	-24'028	-141'044
Ennetbürgen	-55'208	-18'242	-2'698	-31'347	-216'938	-19'302	-343'735
Ennetmoos	-45'268	-6'620	-2'042	-27'510	-79'164	-16'994	-177'598
Hergiswil	-58'881	-19'805	-5'544	-30'153	-495'913	-25'302	-635'598
Oberdorf	-56'883	-9'147	-913	-30'833	-97'180	-18'085	-213'041
Stans	-157'066	-51'052	-7'989	-82'559	-405'067	-48'126	-751'859
Stansstad	-51'517	-14'834	-2'939	-30'901	-231'738	-39'681	-371'610
Wolfenschiessen	-49'312	-9'160	-158	-26'357	-68'333	-12'407	-165'726
Kanton	-899'880	-252'509	-38'146	-499'485	-2'985'374	-274'199	-4'949'592

2.6.2 Mehrerträge aus STAF-Übergangsregeln und aus der OECD-Mindeststeuer

Bei Einführung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung per 2020 wurden übergangsrechtliche Massnahmen zur Abfederung des Fiskalschocks für von der Abschaffung der Steuerregime betroffene Gesellschaften eingeführt. Mit diesen Step-up-Lösun-

gen konnten Unternehmen stille Reserven aus dem steuerfreien Bereich des kantonalen Steuerregimes steuerbilanziell aufwerten und über fünf Jahre gewinnsteuerwirksam abschreiben. Soweit die Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt hin steuerneutral aufzulösen. Hochrechnungen ergeben, dass aufgrund des Wegfallens dieser Abschreibungen mit einem Mehrertrag für Kanton und Gemeinden von rund Fr. 2 Millionen (Kantonsanteil), respektive rund Fr. 2 Millionen (Gemeinden, insbesondere Hergiswil) gerechnet werden kann. Aufgrund der geringen Anzahl Unternehmen, die in den Genuss dieser Übergangsregelungen kommen, wäre ein Ausweis des erwarteten Ertrags pro Gemeinde nicht mit dem Steuergeheimnis vereinbar.

Aus der Einführung der nationalen Ergänzungssteuer resultieren für den Kanton nach Abzug des Anteils für die Gemeinden (Fr. 1.25 Mio.) und nach Abzug der Kosten für die nicht-fiskalischen Standortmassnahmen (Fr. 2.00 Mio.) Mehrerträge von rund Fr. 1.75 Mio.

Rohrertrag Ergänzungssteuer		6'666'666
Anteil Bund	25%	1'666'667
Kantonsanteil am Rohertrag		5'000'000
Anteil Gemeinden	25%	1'250'000
Standortmassnahmen		2'000'000
verbleibend Kanton		1'750'000
	Anz. Einwohner	Anteil Ergänzungssteuer
Beckenried	3'722	104'029
Buochs	5'516	154'171
Dallenwil	1'864	52'098
Emmetten	1'642	45'894
Ennetbürgen	5'241	146'485
Ennetmoos	2'301	64'313
Hergiswil	6'140	171'612
Oberdorf	3'070	85'806
Stans	8'244	230'418
Stansstad	4'876	136'283
Wolfenschiessen	2'107	58'890
Gesamt	44'723	1'250'000

Die Mindererträge werden beim Kanton und bei den Gemeinden folglich teilweise durch die Mehrerträge durch das Auslaufen der STAF-Übergangsmassnahmen, sowie durch die Mehrerträge aus der nationalen Ergänzungssteuer kompensiert.

Zu beachten ist, dass die Massnahmen insbesondere dazu dienen, den Kanton Nidwalden als Wohn- und Arbeitsort attraktiver zu machen. Kurzfristig werden durch die Massnahmen dieser Steuerrevision gewisse Steuererträge wegfallen. Jedoch sind die Massnahmen darauf ausgerichtet, dass mittel- bis langfristig die Steuererträge steigen sollen. Dies zum einen durch die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, welche zu einer höheren Beschäftigung beider Elternteile führen soll. Gleichzeitig soll Nidwalden durch die Reduktion des Einkommenstarifs und die Erhöhung des Kinderabzugs für Familien, den Mittelstand, sowie Fach- und Führungskräfte attraktiver werden, was zu höheren Steuererträgen führt.

2.7 Terminplan

Die Änderungen bei den periodischen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) werden jeweils auf den 1. Januar eines Jahres in Kraft gesetzt, da ein unterjähriges Inkrafttreten unnötige Komplexität und enormen Aufwand mit sich bringen würde. Es ist geplant, die Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Beschluss

1. Die Änderung des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetzrevision 2026) wird zuhanden des Landrats verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2026) zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS)
- Finanzkommission (Fiko)
- Direktionssekretariate (elektronisch)
- Steueramt (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

